

## 960 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht und Antrag des Justizausschusses

**über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch die Einfügung einer Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses geändert wird**

Der § 125 der Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches enthält eine Bestimmung, die sich gegen die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses richtet.

Der Gedanke, daß es sich hier um ein Rechtsgut handelt, das eines strafrechtlichen Schutzes bedarf, ist nicht neu. Schon 1964 wurde dem Nationalrat eine Regierungsvorlage (437 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP) betreffend ein Bundesgesetz zugeleitet, mit dem strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des Brief-, Schriften- und Fernmeldegeheimnisses erlassen werden; sie wurde durch Ablauf der Gesetzgebungsperiode gegenstandslos. Gleichartige Bestimmungen enthielten der Entwurf der Strafgesetznovelle 1966 (218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP) sowie der Initiativantrag der Abgeordneten Scheibengraf, Skritek und Genossen (II-15 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP). Auch diese Vorlagen sind vom Nationalrat nicht erledigt worden.

Zugleich mit den eben erwähnten Entwürfen betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses wurden jeweils thematisch zusammenhängende Entwürfe einer Novelle zur Strafprozeßordnung sowie einer Novelle zum Fernmeldegesetz vorgelegt. Dazu trat aber auch der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, der das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch eine Bestimmung zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses ergänzen sollte (438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP, 217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP, II-16 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP).

Der Justizausschuß hat daher im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage betref-

fend das Strafgesetzbuch auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch Einfügung einer Bestimmung zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses geändert wird.

Zu diesem Gesetzentwurf wird folgendes festgestellt:

Daß der österreichische Grundrechtskatalog noch keine Bestimmungen über den Schutz des Fernmeldegeheimnisses enthält, erklärt sich aus dem Entstehungszeitpunkt (21. Dezember 1867) des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Heute muß das Fehlen einer solchen Bestimmung als empfindliche Lücke betrachtet werden, nicht zuletzt angesichts der Tatsache, daß moderne Verfassungen (vgl. z. B. Art. 10 des Bonner Grundgesetzes) derartige Schutzbestimmungen enthalten.

Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, 11 Os 183, 184/72, erstreckt sich allerdings der Schutzbereich des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs hat, auch auf die vom Gericht verfügte Überwachung des Fernsprechverkehrs und ist bei solchen gerichtlichen Verfügungen im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Es ist zwar seit Dezember 1964 ein beim Bundeskanzleramt eingerichtetes Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte mit der Vorbereitung einer umfassenden Neukodifikation der Grund- und Freiheitsrechte befaßt. Wenngleich die Arbeiten des Expertenkollegiums vor dem Abschluß stehen, wird die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes wohl noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, weil sich die Beratungen des Kollegiums auf das Grundsätzliche beschränkt und nicht die Vorbereitung von Formulierungen betroffen haben. Die Unverletz-

lichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll daher gewissermaßen als Vorgriff auf die geplante Neukodifikation der Grund- und Freiheitsrechte bereits jetzt in den Kreis der verfassungsgesetzlich geschützten Rechte einbezogen werden.

Gemäß Art. I des vorliegenden Entwurfes soll in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus den oben dargelegten Gründen eine Bestimmung zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses Eingang finden. Der erste Absatz dieses neuen Art. 10 a spricht den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses aus. Der zweite Absatz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise ein Eingriff in dieses nunmehr verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zulässig sein soll. Entsprechende Bestimmungen enthält die Regierungsvorlage eines Strafprozeß-Anpassungsgesetzes (934 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Als Art. 10 a soll diese Bestimmung deshalb in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eingeordnet werden, weil es sich dabei um ein dem Briefgeheimnis verwandtes Recht handelt, welches im Art. 10 behandelt wird.

Die vorliegende Bestimmung spricht von einem „Fernmeldegeheimnis“. Diese Terminologie ist dadurch bestimmt, daß die moderne Rechtssprache (vgl. den Internationalen Fernmeldevertrag, BGBl. Nr. 253/1962, und das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949) durchwegs den Begriff „Fernmeldeverkehr“ beziehungsweise „Fernmeldeanlage“ usw. verwendet. Die Bundesverfassung hingegen spricht in Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG vom Telegraphen- und Fernsprechwesen. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2720 entspricht die Definition der Fernmeldeanlage in § 1 des Fernmeldegesetzes dem im Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG verwendeten Ausdruck „Telegraphen- und Fernsprechwesen“. Dieses Verfassungsgerichtshoferkennntnis erklärt die in § 1 des Fernmeldegesetzes aufgezählten Mittel der Nachrichtenübermittlung als dem Begriff „Telegraphen- und Fernsprechwesen“ immanent. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann mit Begründung angenommen werden, daß die Begriffe „Fernmeldeverkehr“ und „Telegraphen- und Fernsprechverkehr“ beziehungsweise „Fernmeldegeheimnis“ und „Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis“ den gleichen Inhalt haben. Art. 10 a spricht daher in Anlehnung an die moderne Rechtssprache vom „Fernmeldegeheimnis“.

Gegenstand des Fernmeldegeheimnisses sind alle nicht für die Öffentlichkeit bestimmten, im

Wege des Fernmeldeverkehrs übermittelten Nachrichten oder Mitteilungen. Für die Öffentlichkeit bestimmt sind zum Beispiel die im Rundfunk verbreiteten Nachrichten oder Mitteilungen.

Durch Art. 10 a wird allerdings nur das Geheimnis des gesetzmäßigen Fernmeldeverkehrs geschützt. Der rechtswidrige Betrieb oder die rechtswidrige Benützung von dem Monopol des Staates unterliegenden Fernmeldeanlagen genießt keinen Schutz.

Der Begriff des Geheimnisses, wie er in dem Entwurf verstanden und verwendet wird, knüpft an den Begriff des Briefgeheimnisses an. Entscheidend ist daher nicht der Inhalt der Nachricht, sondern ihre Bestimmung. Eine Nachricht, die nur für eine konkrete Person bestimmt ist, fällt daher auch dann unter den Schutz der vorliegenden Bestimmung, wenn sie kein „Geheimnis“ im technischen Sinn darstellt (vgl. in bezug auf das Briefgeheimnis im gleichen Sinn die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. Oktober 1949, SSt. XX/129).

Ein Eingriff in dieses Recht soll ausnahmslos nur auf Grund eines richterlichen Befehles zulässig sein. Die Voraussetzungen für eine solche gerichtliche Anordnung müssen gesetzlich festgelegt sein. Nur wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist das Gericht berechtigt, eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anzuordnen.

Maßnahmen der rein technischen Überwachung des Fernmeldeverkehrs stellen keine Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis dar. Ein geordneter und sicher funktionierender Fernmeldeverkehr ist ohne entsprechende betriebliche und technische Aufsicht nicht denkbar. Solche technischen Überwachungsmaßnahmen sind im Fernmeldegesetz vorgesehen und auf Grund des Internationalen Fernmeldevertrages, BGBl. Nr. 53/1962, auch völkerrechtlich geboten.

Die Strafsanktion gegen Verletzungen des Fernmeldegeheimnisses enthält der § 125 der Regierungsvorlage über ein Strafgesetzbuch.

Der Justizausschuß glaubt, daß zur Auslegung des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes entsprechend auch die Überlegungen herangezogen werden sollten, die im Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches zu § 119 festgehalten sind.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. November 1973

Dr. Reinhart  
Berichterstatler

Zeillinger  
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX  
XXXXXXXXXX, mit dem das Staatsgrund-  
gesetz über die allgemeinen Rechte der Staats-  
bürger durch die Einfügung einer Bestim-  
mung zum Schutze des Fernmeldegeheimnis-  
ses geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBL. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a. Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden.

Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig.“

#### **Artikel II**

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

#### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.